OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701365/2/SB

Datum:
Linz, 12. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des F S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 06.10.2021, GZ: BHRI/920120037416/20, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 25 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 iVm § 2 Abs 2 Z 2 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl II 263/2020 idF BGBl II 354/2020“ und die Sanktionsnorm „§ 40 lit c EpiG, BGBl 186/1950 idF BGBl I 98/2001“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 06.10.2021, GZ: BHRI/920120037416/20, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 19 Stunden, gemäß § 40 lit c EpiG, BGBl 186/1950 idF BGBl I 62/2020, verhängt. Er habe am 24.08.2020 in x F, folgende Verwaltungsübertretung begangen und dadurch § 25 EpiG, BGBl 186/1950 idF BGBl I 62/2020 iVm § 2 Abs 2 Z 2 Einreise-VO BGBl II 263/2020 idF BGBl II 372/2020 verletzt:
„Sie Sind am 22.08.2020 um 18:00 Uhr von der Türkei nach Österreich eingereist und haben dabei eine Erklärung zur Ein- und Durchreise unterschrieben.
Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (kurz: Einreiseverordnung) muss nach der Einreise aus der Türkei binnen 48 Stunden (in Ihrem Fall daher: bis 24.08.2020, 18:00 Uhr) ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 veranlasst werden. Dieser Verpflichtung sind sie nicht nachgekommen, da Sie bis einschließlich 21.09.2020 weder einen solchen Test haben durchführen lassen, noch ein Testergebnis vorgelegt haben.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 12.10.2020 (Einlangen 13.10.2020), in der sich der Bf damit rechtfertigt, den Test „veranlasst“ zu haben beim KH Ried. Es sei in der Verordnung nirgends enthalten, dass er die Durchführung des Tests beweisen müsse oder das Testergebnis vorlegen müsse. Es stehe in der Verordnung „veranlassen“ und nicht durchführen oder Ergebnis vorlegen. Bei Nachschau egal in welchem Lexikon ergebe sich, dass das Wort „veranlassen“ so viel bedeute wie etwas anfangen zu tun bzw in Auftrag zu geben. Dies sei genauso gemacht worden. Einen Test veranlassen ist und bleibe nunmal einen Test veranlassen und werde nicht einfach zu Test durchführen. Zumal in der Verordnung nicht stehe „durchführen“ oder „Ergebnis vorlegen“ sei dies auch nicht so gemeint.

I.3. Mit Schreiben vom 21.10.2021 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat; die bB hat darauf verzichtet. Darüber hinaus wird die unrichtige rechtliche Beurteilung des Wortlauts der anzuwendenden Bestimmung behauptet (§ 44 Abs 3 Z 1 VwGVG); der der Anzeige zugrundeliegende Sachverhalt wird nicht bestritten, weshalb sich der Sachverhalt aus der Aktenlage ergibt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist am 22.08.2020 um 18.00 Uhr von der Türkei – wo er sich seit 15.08.2020 befunden hat – nach Österreich eingereist (Behördenakt, Erklärung Ein- und Durchreise).

II.2.2. Der Bf hat der bB mit Mail vom 24.08.2020, 14.25 Uhr Folgendes mitgeteilt: „Testung ist veranlasst beim Krankenhaus ried“ (Behördenakt, Seite 19). Er hat sich zumindest bis 21.09.2020 keiner Probenentnahme für einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 unterzogen und auch kein Ergebnis darüber vorgelegt (Ausführungen des Bf in der Beschwerde). Im Mail vom 24.08.2020 wurde der Bf von der bB auf seine Verpflichtung zur Veranlassung der Testung binnen 48 Stunden und die Strafbarkeit bei Nichteinhaltung der Frist hingewiesen (Behördenakt, Seite 20).

II.2.3. Über den Bf scheinen bis zum Tatzeitpunkt vier verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen betreffend Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 auf (Behördenakt, Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen). Es ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen (Behördenakt, Seite 64).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, zumal der Bf ausführt, eine „Veranlassung“ der Testung vorgenommen zu haben, jedoch die Durchführung der Testung oder die Vorlage eines Testergebnisses nicht gefordert gewesen wäre und er somit dem Wortlaut der Verordnung entsprechend gehandelt habe. Die Aufforderung zur Bekanntgabe seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse blieb unbeantwortet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (§ 40 idF BGBl I 98/2001) lauten:

„Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

[…]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl II 263/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 354/2020 (im Folgenden: Einreise-VO), lauten:

„§ 1. (1) Diese Verordnung regelt gesundheits- bzw. sanitätspolizeiliche Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 anlässlich der Einreise in das Bundesgebiet zu treffen sind.

(2) Die Einreise von Personen nach Österreich ist zu gestatten, sofern dies aufgrund direkt anwendbarer verfassungs- und unionsrechtlicher Vorschriften zwingend zu ermöglichen ist.

§ 2. (1) […]

(2) Für Österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Schweizer Bürger sowie ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich sowie für Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen oder auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I. Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, gilt:

1. […]

2. Wenn diese Personen aus einem in der Anlage A2 genannten Staat einreisen, haben sie ein ärztliches Zeugnis gemäß Abs. 1 mit sich zu führen und bei der Kontrolle vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Der darin bestätigte durchgeführte molekularbiologische Test darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen. Kann das Gesundheitszeugnis nicht vorgewiesen werden und ist die unverzügliche Ausreise nicht sichergestellt, haben diese Personen eine selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten dieser Unterkunft sind selbst zu tragen. Diese darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Die Quarantäneverpflichtung ist mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Die Personen haben binnen 48 Stunden einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen, dessen Kosten sie selbst zu tragen haben. Wenn der Test negativ ist, darf die Quarantäne beendet werden.

[…]

ANLAGE A2
Staaten gemäß § 2 Abs. 2, in denen ein erhöhtes Risiko hinsichtlich COVID-19 besteht
[…]
Türkei
[…]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2.1. Die Einreise-VO, die auf Grundlage der zitierten Bestimmung des § 25 EpiG erlassen wurde, enthält Maßnahmen, die bei der Einreise in das Bundesgebiet zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 verbindlich zu beachten sind.

Zum Zeitpunkt der Rückkehr des Bf nach Österreich aus der Türkei galt für diesen die Mitführ- und Vorlageverpflichtung eines ärztlichen Zeugnisses gemäß Abs 1, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Der darin bestätigte durchgeführte molekularbiologische Test durfte zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen. Konnte ein solches nicht vorgewiesen werden und war die unverzügliche Ausreise nicht sichergestellt, war eine selbstüberwachte (Heim)Quarantäne anzutreten. Binnen 48 Stunden war vom Einreisenden ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen. Sofern dessen Ergebnis negativ war, durfte die Quarantäne beendet werden.

III.2.2. Die hier anzuwendende Norm ist im Hinblick auf das erforderliche Tun der einreisenden Person hinreichend deutlich bestimmt. Dem Bf ist zuzustimmen, wenn er ausführt unter „veranlassen“ zu verstehen „etwas in Auftrag zu geben“. Zumal die molekularbiologische Analyse regelmäßig von einem zuständigen Labor und jedenfalls nicht vom Bf selbst durchgeführt wird, lag es an dem Bf seinen dafür erforderlichen Teil durchzuführen um damit in Auftrag zu geben, dass ein molekularbiologischer Test seines Probenmaterials auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Bf entgegen §2 Abs 2 Z 2 Einreise-VO binnen 48 Stunden nach der Einreise keinen Test auf SARS-CoV-2 nachholte, obwohl er bei der Einreise weder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorweisen konnte noch wiederausgereist ist. Zumal der Bf eine solche Probenentnahme unbestritten nicht vornehmen hat lassen, hat er die Veranlassung zur molekularbiologischen Testung binnen 48 Stunden nicht vorgenommen.

Der Bf hat mit dieser Unterlassung gegen ein Gebot der auf dem EpiG basierenden Einreise-VO verstoßen und den objektiven Tatbestand des § 2 Abs 2 Z 2 Einreise-VO iVm § 40 lit c EpiG verwirklicht.

III.3.1. § 40 EpiG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsams-delikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Beim gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 40 lit c EpiG iVm § 2 Abs 2 Z 2 Einreise-VO der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Dem Bf ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Der Bf kommunizierte ausführlich mit der bB und wurde über die erforderliche Testung und eine allfällige Strafbarkeit in Kenntnis gesetzt. Trotzdem vollendete der Bf seine Veranlassung für den molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 nicht, weshalb ihm vorliegendenfalls sogar vorsätzliche Tatbegehung anzulasten ist. Im Übrigen wäre der Bf aufgrund des allgemein bekannten Pandemiegeschehens verpflichtet gewesen, sich vor der Wiedereinreise nach Österreich mit den aktuell geltenden Einreisebestimmungen vertraut zu machen. Dem Bf ist die Tat somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen von bis zu 1.450 Euro in etwa zu 20 % ausgeschöpft wurde. Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe lagen nicht vor, zumal dem Bf aufgrund der Vorstrafen nach dem KFG der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt (vgl etwa VwGH 30.08.2018, Ra 2017/17/0831). Der Schutzzweck der übertretenen Norm liegt in der Eindämmung bzw Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 und dient damit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems; es sollen sohin die höchsten Güter in der Gesellschaft geschützt werden. Der Bf hat diesen hohen Schutzweck durch seine absichtliche Tatbegehung erheblich verletzt, sodass das erkennende Gericht die von der bB verhängte Geldstrafe in Anbetracht der anzunehmenden durchschnittlichen Einkommensverhältnisse als angemessen erachtet. Diese Strafe erscheint unter den gegebenen Umständen schuld- und tatangemessen und war jedenfalls notwendig, um dem Bf das Unrecht sein Tat vor Augen zu führen und ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten sowie um dem Gedanken der Generalprävention Rechnung zu tragen.

III.5. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH

07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Die zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen der Bestimmungen waren daher zu präzisieren.

III.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 60 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger